

S a t z u n g

der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. und ist unter der Nr. VR 728 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Mitglieder hinsichtlich der Sicherung, Weiterentwicklung und Förderung der Suchtkrankenhilfe zu vertreten.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung der Suchtkrankenhilfe und Förderung der Arbeit der Mitglieder, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die präventive und helfende Arbeit zu erreichen,
 - Sicherung und Weiterentwicklung der suchthilfepolitischen Grundlagen in Thüringen im Zusammenwirken mit der Thüringer Landesregierung, den Abgeordneten des Thüringer Landtags sowie entsprechenden Fachverbänden und Institutionen auf Bundes- und Landesebene.
 - Servicestelle zu sein für Information, Koordination und Organisation auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe in Thüringen,
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Behörden, Institutionen, Berufsgruppen und Organisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind,
 - Anregung, Förderung und Koordinierung von Projekten, vorbeugende Aufklärung, insbesondere Prävention, Frühintervention und Selbsthilfe,
 - Öffentlichkeitsarbeit in allen Belangen der Suchtkrankenhilfe und deren Angebote,
 - Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung,
 - Förderung und Unterstützung regionaler Arbeitskreise.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Aufwendungen, die Mitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstehen, können im Rahmen des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden.



**§ 4
Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder sind:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

Blaues Kreuz in Deutschland e. V. Landesverband Thüringen

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

Guttempler (I.O.G.T.) Distrikt Bayern Thüringen e. V.

DER PARITÄTISCHE PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Fachklinik Bad Blankenburg

Kreuzbund e. V. Diözesanverband Thüringen

AHG Klinik Römhild

(2) Weitere Mitglieder können juristische Personen werden, die

(a) in der Suchtkrankenhilfe mit Sitz in Thüringen und mindestens in zwei bis drei Landkreisen/kreisfreien Städten tätig sind, und

(b) Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Bei Ablehnung von Anträgen entscheidet, sofern Widerspruch eingelegt wird, die Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nach erfolgter Austrittserklärung sowie nach Ausschluss.

(5) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit Angabe der Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

**§ 5
Mitgliedsbeiträge**

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung und gleicher Frist zu einer nächsten Sitzung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei seiner Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und von mindestens einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Sie hat neben der Tagesordnung und Angaben über den Verlauf der Sitzung die gestellten Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. inhaltliche Schwerpunkte der Arbeit des Vereins zu setzen,
 2. Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 auf der Grundlage einer zu erlassenden Wahlordnung,
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes einschließlich des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung von Entlastung des Gesamtvorstandes
 4. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanentwurfes für das folgende Geschäftsjahr,
 5. Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Verein sein muss,
 6. Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie Erlass einer Beitragsordnung,
 7. Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 4,
 8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ordnung zur Wahl des Vorstandes.

**§ 8
Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - geschäftsführender Vorstand gemäß § 9 Abs. 1
 - 2 Beisitzer
 - wobei mindestens 2 Sitze auf die Selbsthilfe und 1 Sitz auf die professionelle Hilfe entfallen
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe eines Vorschlages für die Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von in der Regel zwei Wochen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Funktion teil.
- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vertretungsberechtigten nach § 9, Abs. 1 unterzeichnet.
- (6) Der Gesamtvorstand ist für die grundsätzliche strategische und fachpolitische Entwicklung des Vereins zuständig und trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Er setzt hierbei die satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Zudem obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und Wahrnehmung der Verantwortung für die Erledigung der Beschlüsse,
2. Erstellung des Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und Veranlassung der Prüfung der Jahresrechnung nach dem Ende eines Geschäftsjahres,
3. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können Fachprojekte beauftragt werden.
4. Vorbereiten und treffen von Vergabeentscheidungen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - Vorsitzender
 - erster stellvertretender Vorsitzende
 - zweiter stellvertretender Vorsitzender

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus dem Gesamtvorstand ein Mitglied gewählt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Zudem obliegen ihm folgende Aufgaben:
 1. Personalentscheidungen und Personalentwicklung
 2. Haushaltsplanung und –umsetzung
 3. Er kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, einzelvertretungsberechtigt und von § 181 BGB nicht befreit. Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 10

Finanzen und Haushaltsführung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere
 - a) aus Zuwendungen und Zuschüssen,
 - b) aus Fördermitteln,
 - c) Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

- (2) Der Verein hat über seine Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan für das folgende Jahr zu beschließen.

- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer auf Ordnungsmäßigkeit, Plausibilität und Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn
 - a) in der schriftlichen Einladung zur Sitzung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und
 - c) mindestens die Hälfte der Anwesenden zustimmt.



**§ 12
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins liegt in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn
 - a) die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde,
 - b) dreiviertel der Mitglieder vertreten sind und
 - c) dreiviertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. , die es ausschließlich zur Förderung der Suchtkrankenhilfe in Thüringen einzusetzen hat.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form
- (2) Diese Satzung von der Gründungsversammlung am 12.10.1992 hat nach verschiedenen Änderungen, zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.05.2006 und 30.11.2012 die vorstehende Fassung erhalten. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.

Erfurt, 30.11.2012